Bundesamt
für Justiz

Internationale Rechtshilfe
–
Tipps für das praktische Vorgehen (Zustellung, Beweisaufnahme, Recherche zu ausländischem Recht)



Inhalt:

- Grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken
 - Europäische Zustellungsverordnung
 - Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ)
- Ermittlung ausländischen Rechts
- Grenzüberschreitende Beweisaufnahme
 - Europäische Beweisaufnahmeverordnung
 - Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBÜ)

Auslandsunterhalt



Int. Sorgerecht





Int. Rechtshilfe

Auslandsadoption



Referat II 1

Bundesamt für Justiz

Zuständigkeiten in der internationalen Rechtshilfe für Zivil- und Handelssachen

Einzelsachen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr

Staatenklagen

Hilfestellung im vertraglichen Rechtshilfeverkehr - Problemlösung in Einzelfällen

Länderteil der ZRHO

Bundesamt für Justiz

Grundlagen der Rechthilfe

Hilfsmittel

- ZRHO (Allgemeiner Teil und Länderteil):
 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/IRZH/Rechtshilfe_node.html
 http://www.ir-online.nrw.de

- Seite der Haager Konferenz:
 https://www.hcch.net/de/home/

- Europäisches Justizportal:
 https://e-justice.europa.eu/

- Länderliste Auswärtiges Amt:
 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/rechtshilfeverkehr

Bundesamt
für Justiz

Grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken

Zustellung innerhalb der EU

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Zustellung nach der Zustellungsverordnung:

Fall 1:

Eine Mutter stellt einen Antrag auf UV-Leistungen für ein Kind in der 1. Altersstufe. Der Vater des Kindes lebt in Frankreich. Seine Anschrift dort ist bekannt. Ein Unterhaltstitel besteht bislang nicht. Für ein anderes Kind des Vaters werden bereits UV-Leistungen erbracht. In diesem Fall ist ein Titulierungsverfahren anhängig. Der Vater wehrt sich gegen die Titulierung und hat bereits vorgetragen, keine Post von der UV-Stelle erhalten zu haben. Sie als zuständige/r Sachbearbeiter/in der Unterhaltsvorschussstelle möchten dem Vater für das zweite Kind nun eine Rechtswahrungsanzeige zukommen lassen.

Im Hinblick auf das zu erwartende Verhalten des Vaters im Titulierungsverfahren stellt sich die Frage, wie dem Vater die Rechtswahrungsanzeige zustellen können.

Bundesamt
für Justiz

Europäisches Zustellungsverordnung

Anwendungsbereich:



Quelle:pixabay.com

- Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke
 - EuGH, Rs. 223/14, Tecom
- in Zivil- und Handelssachen zum Zwecke der Zustellung
- Ins Ausland (**EU-Mitgliedsstaaten**)
- NICHT, wenn Anschrift des Empfängers unbekannt
- **Exklusivität**: verpflichtende Anwendung!!

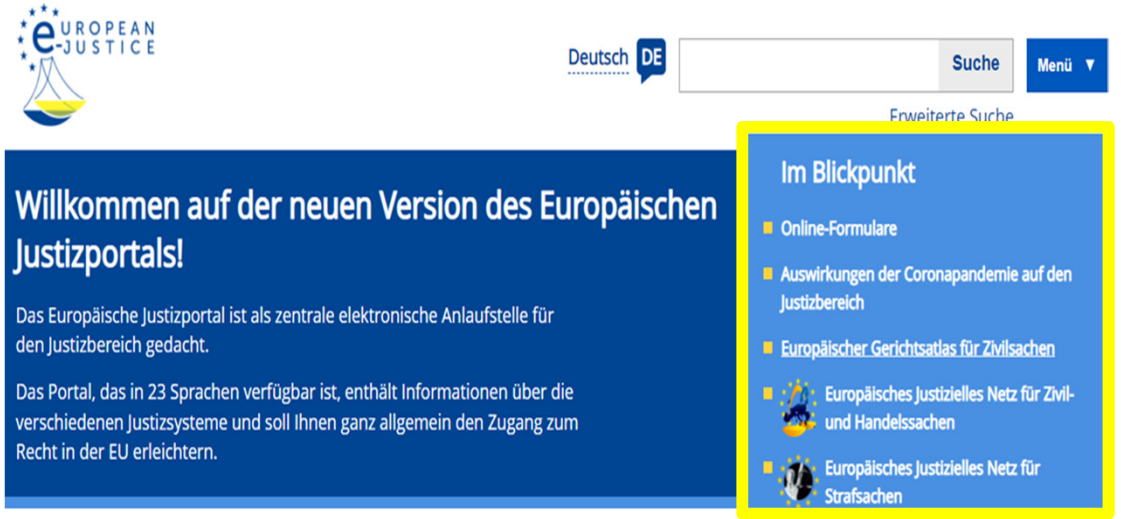
Bundesamt
für Justiz

Europäisches Zustellungsverordnung

Wer kann ein Ersuchen stellen?

- Art. 4 EuZVO: die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen bei
 - Postzustellungen nach Art. 14 EuZVO
 - Bei Zustellungen über die sog. Empfangsstellen
- Art. 15 EuZVO: jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligter

https://e-justice.europa.eu/



Bundesamt
für Justiz

Europäisches Zustellungsverordnung

Welche EU-Mitgliedstaaten lassen eine unmittelbare Zustellung nach Art. 15 EuZVO zu?

- → Belgien
- → Zypern
- → Ungarn
- → Niederlande
- → Schweden
- → Dänemark
- →Griechenland
- → Frankreich
- → Italien
- → Luxemburg
- → Malta
- → Finnland



Home > Klage vor Gericht > Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen > **Zustellung von Schriftstücken**

Zustellung von Schriftstücken

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

SEITENINHALTE

Allgemeine Informationen

Links zum Thema

ZUSTÄNDIGE GERICHTE SUCHEN

Informationen nach Regionen suchen

Belgien
Bulgarien
Tschechische ...
Dänemark
Deutschland
Estland
Irland
Griechenland
Spanien
Frankreich
Kroatien
Italien
Zypern
Lettland
Litauen
Luxemburg

Allgemeine Informationen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates soll die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und beschleunigt werden.

Diese Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Dänemark, das in einer auf einem Parallelübereinkommen mit der Europäischen Gemeinschaft basierenden Erklärung bekräftigt hat, diese Verordnung inhaltlich umsetzen zu wollen.

In der Verordnung sind verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung und Zustellung vorgesehen: Übermittlung durch Übermittlungs- und Empfangsstellen, Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg, Zustellung durch Postdienste und unmittelbare Zustellung.

Übermittlungsstellen sind zuständig für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen. Empfangsstellen sind für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat zuständig. Die Zentralstelle erteilt den Übermittlungsstellen Auskünfte und sucht nach Lösungswegen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung

nemark
land
echenland
nkreich
ien
tland
emburg
lta
erreich
tugal
wenien
nland
einigtes Königr

Die pauschale Gebühr für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers beläuft sich auf 48,75 EUR (Erlass vom 26. Februar 2016). Diese Gebühr muss bei der Zustellung entrichtet werden, außer in den Fällen, in denen der Antragsteller Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Frankreich lässt die Möglichkeit, dass ein anderer Mitgliedstaat gerichtliche Schriftstücke auf französischem Gebiet durch die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen zustellen lässt, nicht zu, es sei denn, der Empfänger des Schriftstücks ist ein Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats.

Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung

Frankreich lässt die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung zu.

Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten

Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 kann der französische Richter entscheiden, wenn alle in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der in Absatz 4 vorgesehene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb

Bundesamt für Justiz

Europäisches Zustellungsverordnung Zustellung über die Übermittlungsstelle

Wie und wo beantragen Sie als Jugendamt eine Zustellung?

→ **§ 1069 ZPO**

a) Bei gerichtlichen Schriftstücken

→ beim zuständigen Gericht, § 1069 ZPO

b) Bei außergerichtlichen Schriftstücken

- Über den Gerichtsvollzieher oder unmittelbar beim zuständigen Gericht (streitig)

Nehmen Sie Kontakt mit dem Gericht auf und besprechen Sie das Vorgehen!

Bundesamt
für Justiz

Europäisches Zustellungsverordnung

Benötigen Sie Übersetzungen?

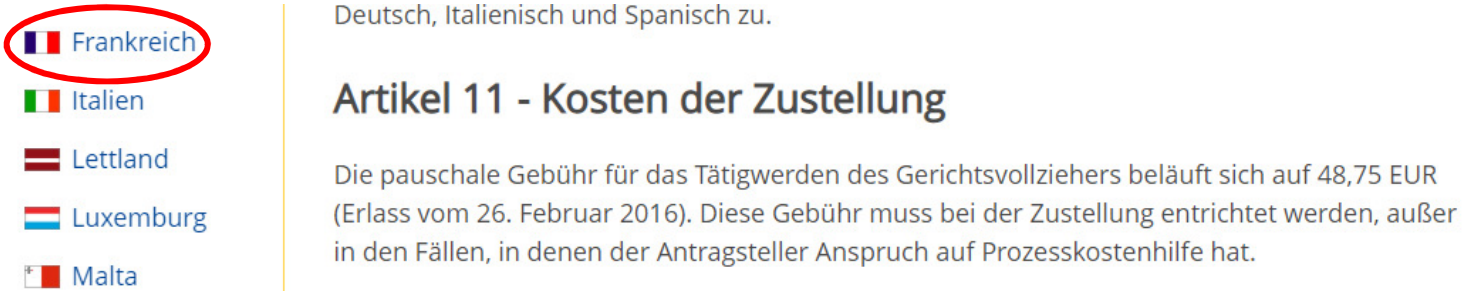
- Derjenige, der die Zustellung betreibt, entscheidet über die Beifügung von Übersetzungen
- Ohne Übersetzungen ggf. Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers

 wenn
 - weder in einer Sprache, die der Empfänger hinreichend versteht,
 - noch in der Amtssprache des Empfangsstaats
 - **Belehrung** hierüber mittels Formblatt in Anhang II der EuZVO (unabhängig vom Zustellungsweg!)

Europäisches Zustellungsverordnung

Kosten, Art. 11 EuZVO

Grundsätzlich keine Kosten, aber Auslagen für das Mitwirken einer Amtsperson oder einer besonderen Art der Zustellung



Zustellung im Geltungsbereich des HZÜ

Zustellung nach dem HZÜ:

Fall 2:

Ihre Unterhaltsvorschussstelle gewährt seit Jahren für ein Kind laufend UV-Leistungen, dessen Vater in der Schweiz lebt. Als Titel liegt eine auf das Kind lautende Jugendamtsurkunde vor. Da der Vater nicht freiwillig zahlt und bereits erhebliche Rückstände aufgelaufen sind, haben Sie als zuständige Sachbearbeiter/als zuständige Sachbearbeiterin für die bisherigen Rückstände eine Rechtsnachfolgeklausel erwirkt. Diese möchten Sie dem Vater nun zustellen, um, sollte er weiterhin nicht zahlen, in der Schweiz die Vollstreckung einleiten zu können.

Wie stellen Sie an den Vater in der Schweiz zu?

Bundesamt
für Justiz

Haager Zustellungsübereinkommen

1. Anwendungsbereich

- Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke
- in Zivil- und Handelssachen
- zum Zwecke der Zustellung
- Ins Ausland (HZÜ-Vertragsstaaten)

- NICHT, wenn Anschrift des Empfängers unbekannt

- **Exklusivität**: verpflichtende Anwendung!!

Bundesamt
für Justiz

Haager Zustellungsübereinkommen

Wer kann ein Zustellungsersuchen abfassen?

- Allein das zuständige Gericht (Art. 3 HZÜ)
 - Per Post gem. Art. 10 a) HZÜ, wenn kein Widerspruch
 - Über Zentrale Behörde des Empfangsstaates
 - Zustellung durch deutsche Auslandsvertretung in Ausnahmefällen

Germany - Central Authority & practical information

Central Authority:

*Click **here** to access the **list of all Central Authorities** designated by Germany.*
N.B. Requests for service shall be addressed to the Central Authority of the Land where the request is to be complied with.

Practical Information:	
Assistance in locating the person to be served:	For information on how to obtain assistance in locating the person to be served within Germany, visit the E-Justice portal (questions 4.1 and 4.2).
Forwarding authorities (Art. 3(1)):	The courts

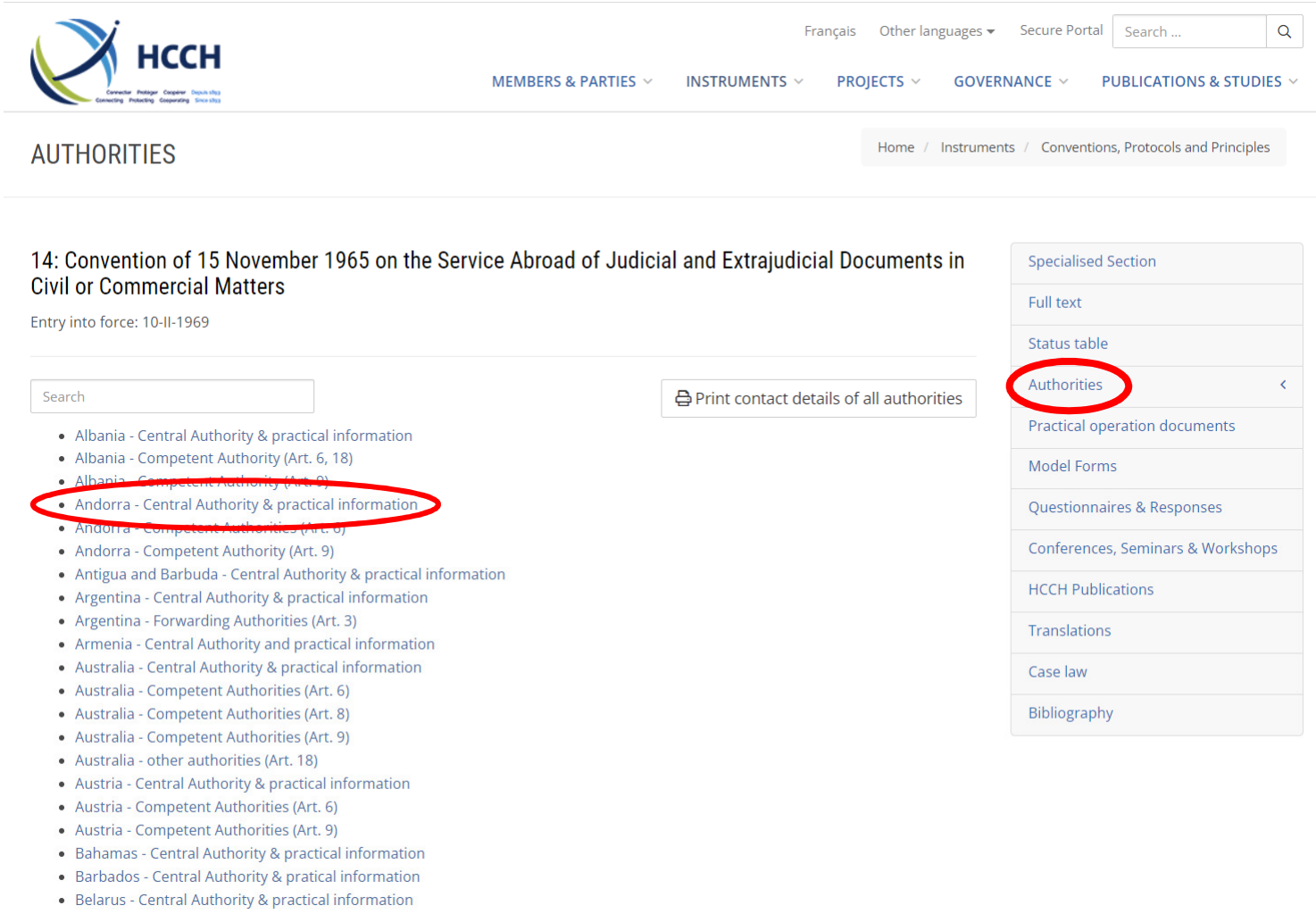
Bundesamt
für Justiz

Haager Zustellungsübereinkommen

Wer kann ein Zustellungsersuchen abfassen?

Darüber hinaus ist ggf. eine unmittelbar Zustellung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglich:

- Jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligter (Art. 10 c) HZÜ)
- Voraussetzung: kein Widerspruch (siehe hcch.net unter „service“
- Unmittelbare Beauftragung des zuständigen Justizbeamten im Ausland



HCCH

Français Other languages Secure Portal Search ...

MEMBERS & PARTIES INSTRUMENTS PROJECTS GOVERNANCE PUBLICATIONS & STUDIES

AUTHORITIES

Home / Instruments / Conventions, Protocols and Principles

14: Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil or Commercial Matters

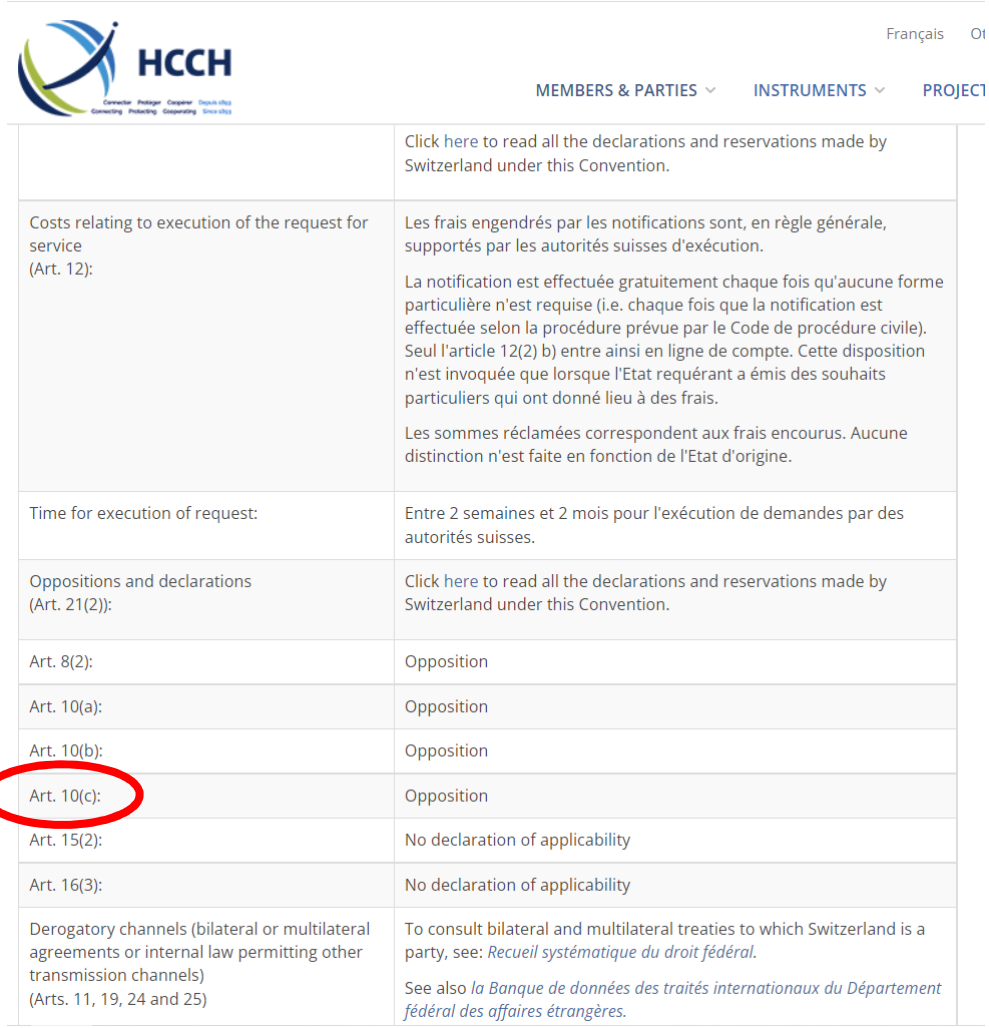
Entry into force: 10-II-1969

Search

Print contact details of all authorities

- Albania - Central Authority & practical information
- Albania - Competent Authority (Art. 6, 18)
- Albania - Competent Authority (Art. 9)
- Andorra - Central Authority & practical information
- Andorra - Competent Authorities (Art. 6)
- Andorra - Competent Authority (Art. 9)
- Antigua and Barbuda - Central Authority & practical information
- Argentina - Central Authority & practical information
- Argentina - Forwarding Authorities (Art. 3)
- Armenia - Central Authority and practical information
- Australia - Central Authority & practical information
- Australia - Competent Authorities (Art. 6)
- Australia - Competent Authorities (Art. 8)
- Australia - Competent Authorities (Art. 9)
- Australia - other authorities (Art. 18)
- Austria - Central Authority & practical information
- Austria - Competent Authorities (Art. 6)
- Austria - Competent Authorities (Art. 9)
- Bahamas - Central Authority & practical information
- Barbados - Central Authority & pratical information
- Belarus - Central Authority & practical information

Specialised Section
Full text
Status table
Authorities
Practical operation documents
Model Forms
Questionnaires & Responses
Conferences, Seminars & Workshops
HCCH Publications
Translations
Case law
Bibliography



HCCH

Français Ot

MEMBERS & PARTIES INSTRUMENTS PROJECT

	Click here to read all the declarations and reservations made by Switzerland under this Convention.
Costs relating to execution of the request for service (Art. 12):	Les frais engendrés par les notifications sont, en règle générale, supportés par les autorités suisses d'exécution. La notification est effectuée gratuitement chaque fois qu'aucune forme particulière n'est requise (i.e. chaque fois que la notification est effectuée selon la procédure prévue par le Code de procédure civile). Seul l'article 12(2) b) entre ainsi en ligne de compte. Cette disposition n'est invoquée que lorsque l'Etat requérant a émis des souhaits particuliers qui ont donné lieu à des frais. Les sommes réclamées correspondent aux frais encourus. Aucune distinction n'est faite en fonction de l'Etat d'origine.
Time for execution of request:	Entre 2 semaines et 2 mois pour l'exécution de demandes par des autorités suisses.
Oppositions and declarations (Art. 21(2)):	Click here to read all the declarations and reservations made by Switzerland under this Convention.
Art. 8(2):	Opposition
Art. 10(a):	Opposition
Art. 10(b):	Opposition
Art. 10(c):	Opposition
Art. 15(2):	No declaration of applicability
Art. 16(3):	No declaration of applicability
Derogatory channels (bilateral or multilateral agreements or internal law permitting other transmission channels) (Arts. 11, 19, 24 and 25)	To consult bilateral and multilateral treaties to which Switzerland is a party, see: *Recueil systématique du droit fédéral.* See also *la Banque de données des traités internationaux du Département fédéral des affaires étrangères.*

Bundesamt für Justiz

Haager Zustellungsübereinkommen

Exkurs: Zustellungsarten

Förmliche Zustellung Art. 5 Abs. 1 a) HZÜ	Besondere Form der Zustellung Art. 5 Abs. 1 b) HZÜ	Formlose Zustellung Art. 5 Abs. 2 HZÜ
Nach dem Recht des ersuchten Staates	In einer besonderen von der ersuchenden Stelle gewünschten Form	Prozessrecht des ersuchten Staates findet keine Anwendung
Ersatzzustellung möglich	Beantragte Form darf nur abgelehnt werden, wenn diese mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar	Keine Ersatzzustellung
Keine Annahme-bereitschaft erforderlich		Annahmebereitschaft
Übersetzungen (auch der Anlagen)		Keine Übersetzungen

Bundesamt für Justiz

Haager Zustellungsübereinkommen

Kosten (Art. 12 HZÜ)

- In der Regel keine Kosten
- Aber Ersatz von Auslagen (Zustellung durch Justizbeamte etc.),
 - z.B. USA 95 $; Philippinen 100 $
 - Erkenntnisse ergeben sich aus dem Länderteil

Bundesamt
für Justiz

Grenzüberschreitende Beweisaufnahme

Bundesamt
für Justiz

Rechtsgrundlagen

- Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO)
- Haager Beweisaufnahmeübereinkommen, z.B. USA, Vereinigtes Königreich
- Haager Zivilprozessübereinkommen, z.B. Russland
- Deutsch-britisches Abkommen, z.B. Kanada
- Bilaterale Vereinbarungen, z.B. Marokko
- Vertraglos, z.B. Algerien

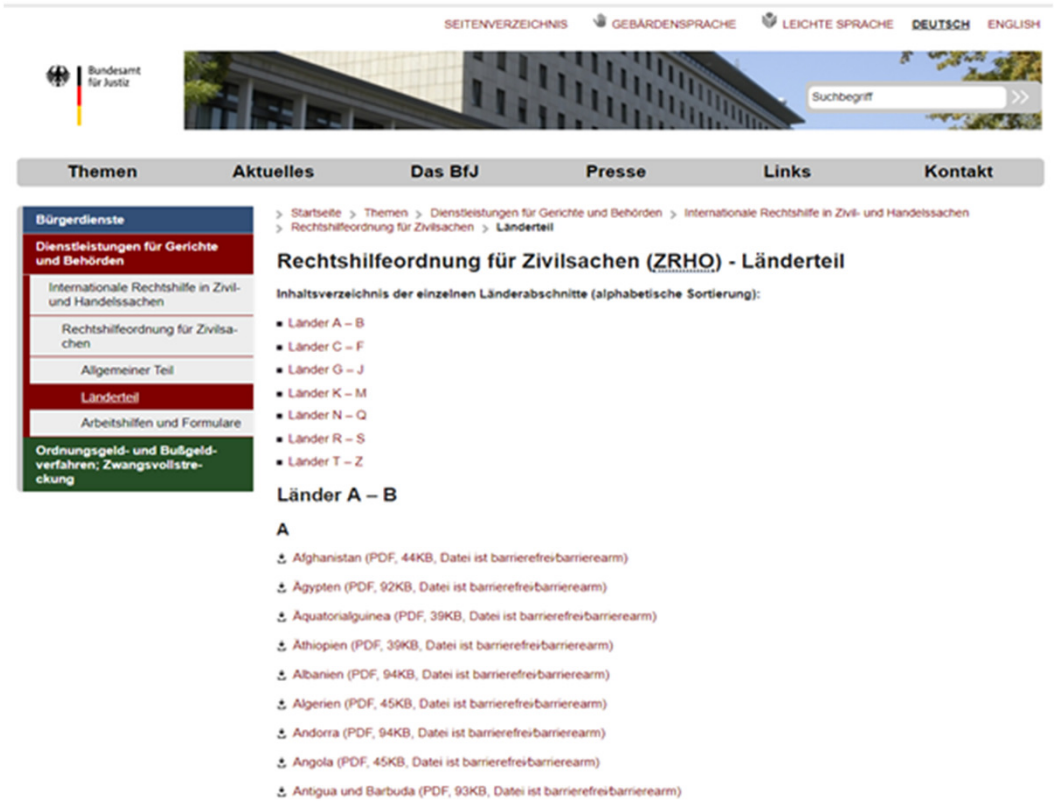
Bundesamt
für Justiz

Anwendungsbereich

– Ersuchen um eine
 - **Beweisaufnahme** (auch Vaterschaftsfeststellungen) oder
 - beim HBÜ zusätzlich eine **andere gerichtliche Handlung**
 - nicht umfasst sind Adressermittlung und Auskünfte aus dem Handelsregister, da dies keine richterliche Aufgabe darstellt
– durch ein **deutsches Gericht**
– in einem bereits eingeleiteten **Verfahren**
– in einer **Zivil- oder Handelssache**

Bundesamt
für Justiz

Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) – Länderteil



https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/IRZH/Rechtshilfeordnung/Laender/ZRHO_node.html

Beispiel Länderteil

– Die Übermittlung von Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 17 EuBVO erfolgt unter Verwendung des Formblattes I im Anhang zur EuBVO (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1 EuBVO).
– Für die Anlagen und das jeweilige Formblatt ist eine Übersetzung in die niederländische, französische oder deutsche Sprache erforderlich. Maßgeblich ist die Sprache, welche das Gericht erster Instanz des beteiligten Gerichtsbezirks verwendet. Die jeweilige örtliche Amtssprache ergibt sich aus der Bezeichnung des Gerichts erster Instanz im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen (Tribunal de Première Instance = französisch, Rechtbank van Eerste Aanleg = niederländisch). An das Gericht erster Instanz in der Region Eupen/Sankt Vith gerichtete Ersuchen können in deutscher Sprache gefasst sein.

c) – Rechtshilfeersuchen sind (je nach Regelung im Bundesland über die Prüfungsstelle) unmittelbar an das zuständige Gericht (Artikel 2 EuBVO) zu übermitteln.
– Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 17 EuBVO sind (je nach Regelung im Bundesland über die Prüfungsstelle) an die Zentralstelle zu übermitteln (Artikel 17 Absatz 1 EuBVO).

d) – Die Teilnahme von Beauftragten an der Beweisaufnahme ist zulässig (Artikel 12 EuBVO).

Blutgruppengutachten und erbbiologische Gutachten sind nach belgischem Recht zulässige Beweismittel. Ersuchen um Blutentnahme und Untersuchungen für erbbiologische Gutachten werden von den belgischen Behörden nur mit Einwilligung des Betroffenen erledigt.

- durch **deutsche Auslandsvertretungen**:

Die deutsche Botschaft in Brüssel erledigt Ersuchen um Vernehmung oder Abnahme von Eiden in Ausnahmefällen in eigener Zuständigkeit, wenn die Erledigung ohne Anwendung von Zwang möglich ist und die zu vernehmende Person nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Gründe für die ausnahmsweise Inanspruchnahme sind in dem an die Botschaft zu richtenden Rechtshilfeersuchen anzugeben (§ 14 ZRHO). Die Übermittlung des Rechtshilfeersuchens erfolgt (je nach Regelung im Bundesland über die Prüfungsstelle) auf dem Postweg (Postdienstleister) unmittelbar an die Botschaft.

Folie 28

PS1 Plötzgen-Kamradt, Stefanie; 18.11.2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:
Dr. Stefanie Plötzgen-Kamradt
0049 – 228 4105321
Euro.Judnet@bfj.bund.de